

Landesgesetzblatt für Wien

1518

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 25. August 1988

21. Stück

30. Gesetz: Wasserversorgungsgesetz 1960; Änderung.

31. Gesetz: Wiener Landarbeitsordnung; Änderung (Wiener Landarbeitsordnungsnovelle 1988).

30.

Gesetz vom 24. Juni 1988, mit dem das Wasserversorgungsgesetz 1960 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wasserversorgungsgesetz 1960, LGBl. für Wien Nr. 10, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 13/1961, 21/1962, 18/1969, 3/1974, 5/1976, 7/1977, 5/1983 und 10/1986 und der Kundmachungen LGBl. für Wien Nr. 16/1974 und 45/1987 wird wie folgt geändert:

§ 25 hat zu lauten:

„Haftung für Gebührenrückstände

§ 25. (1) Bei jedem Wechsel in der Person des Wasserabnehmers gemäß § 7 Abs. 1 haftet der neue Abnehmer neben dem früheren für alle Rückstände an Gebühren, Kosten und Zuschlägen, die für die Zeit seit dem Beginn des letzten vor dem Wechsel liegenden Kalenderjahres aufgelaufen sind und die Abnahmestelle betreffen, auf die sich der Wechsel bezieht.

(2) Bei jedem Wechsel in der Person des Wasserabnehmers und beim Ende des Wasserbezuges haftet der bisherige Wasserabnehmer für alle Gebühren, Kosten und Zuschläge, die zwischen dem Wechsel in der Person des Wasserabnehmers oder dem Ende des Wasserbezuges und dem Zeitpunkt, in dem er seiner Anzeigepflicht nach § 17 Abs. 1 nachgekommen ist, aufgelaufen sind.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Zilk Bandion

31.

Gesetz vom 24. Juni 1988, mit dem die Wiener Landarbeitsordnung geändert wird (Wiener Landarbeitsordnungsnovelle 1988)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Wiener Landarbeitsordnung, LGBl. für Wien Nr. 22/1949, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 32/1984, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Den Hinterbliebenen von Gefallenen oder Vermissten, von Opfern politischer Verfolgung oder tödlich verunglückten Angehörigen des Betriebes kann unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 3 des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287, ein weiterer Aufschub der zwangsweisen Räumung bewilligt werden.“

2. § 22 b Abs. 2 hat zu entfallen. Die Abs. 3 und 4 erhalten die Bezeichnung „(2)“ und „(3)“. Im neuen Abs. 3 hat an die Stelle des Zitates „Abs. 1 oder 3“ das Zitat „Abs. 1 oder 2“ zu treten.

3. Im § 22 d hat der Ausdruck „Arbeits-(Dienst)ordnungen“ zu entfallen.

4. § 41 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:

„Die Entscheidung der Obereinigungskommission ist im Amtsblatt der Stadt Wien zu verlautbaren und der Einigungskommission (§ 199), dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie jedem für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshof zur Kenntnis zu bringen.“

5. § 45 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Obereinigungskommission hat eine Ausfertigung des hinterlegten Kollektivvertrages dem Hinterleger mit einer Bestätigung der durchgeführten Hinterlegung zurückzustellen; eine Ausfertigung ist dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter Bekanntgabe der Kundmachung

vorzulegen. Eine dritte Ausfertigung ist dem Kataster der Kollektivverträge einzuverleiben. Die Obereinigungskommission hat jedem für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshof eine Ausfertigung des Kollektivvertrages mit Angabe des Kundmachungsdatums und der Katasterzahl unverzüglich zu übermitteln.“

6. § 50 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Die Obereinigungskommission hat dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, der Einigungskommission und jedem für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshof eine Ausfertigung des Beschlusses mit Angabe des Datums der Kundmachung im Amtsblatt der Stadt Wien und der Katasterzahl zu übermitteln sowie das Erlöschen einer Satzung bekanntzugeben.“

7. Der bisherige § 50 Abs. 6 erhält die Bezeichnung Abs. 7. In Abs. 7 wird das Zitat „Abs. 1 bis 5“ durch „Abs. 1 bis 6“ ersetzt.

8. § 51 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ist in der Satzung ihr Wirksamkeitsbeginn nicht festgesetzt, so tritt sie mit dem der Kundmachung des Beschlusses folgenden Tag (§ 50 Abs. 4) in Kraft.“

9. § 57 hat zu entfallen.

10. Im § 67 b Abs. 4 ist das Wort „Arbeitsgericht“ durch das Wort „Gericht“ zu ersetzen.

11. Im § 77 e Abs. 3 sind die Worte „einer Einigungskommission“ durch die Worte „eines Gerichts“ zu ersetzen.

12. Im § 77 i sind die Worte „vor der Einigungskommission“ durch die Worte „vor Gericht“ zu ersetzen.

13. § 87 Abs. 2 hat zu entfallen. Die bisherigen Abs. 3 bis 7 erhalten die Bezeichnung Abs. 2 bis 6. Im nunmehrigen Abs. 5 ist das Zitat „Abs. 1 bis 4“ durch „Abs. 1 bis 3“ zu ersetzen.

14. Im § 89 ist das Zitat „§§ 87 Abs. 7 und 88“ durch „§§ 87 Abs. 6 und 88“ zu ersetzen.

15. Im § 93 haben die Worte „gemäß § 91 des Landarbeitsgesetzes“ zu entfallen.

16. § 100 a hat zu entfallen.

17. Dem § 133 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Für die Mitglieder des Wahlvorstandes gelten die §§ 191 und 192 sinngemäß.“

18. § 139 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates beträgt vier Jahre.“

19. Nach § 140 ist folgender § 140 a samt Überschrift einzufügen:

„Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches

§ 140 a. Wird ein Betriebsteil eines Unternehmens rechtlich verselbständigt, so bleibt der Betriebsrat für diesen verselbständigten Teil bis zur Neuwahl eines Betriebsrates in diesem Teil, längstens aber bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Verselbständigung zur Vertretung der Interessen der Dienstnehmer im Sinne dieses Landesgesetzes zuständig, sofern die Zuständigkeit nicht ohnehin wegen des Weiterbestehens einer organisatorischen Einheit (§ 112) im bisherigen Umfang fort dauert. Die vorübergehende Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches gilt nicht,

1. wenn in diesem Betriebsteil ein Betriebsrat nicht zu errichten ist oder
2. wenn der rechtlich verselbständigte Betriebsteil aus dem wirtschaftlichen Entscheidungsbereich des Unternehmens ausscheidet.“

20. § 144 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Betriebsrates hat nach Durchführung der Betriebsratswahl die Einberufung der gewählten Mitglieder zur Wahl der Organe des Betriebsrates (konstituierende Sitzung) binnen zwei Wochen vorzunehmen. Die Einberufung hat die konstituierende Sitzung innerhalb von sechs Wochen nach Durchführung der Betriebsratswahl vorzusehen. Kommt das älteste Mitglied dieser Pflicht nicht nach, so kann jedes Mitglied des Betriebsrates, das an erster Stelle eines Wahlvorschlages zu diesem Betriebsrat gereiht war, die Einberufung vornehmen. Im Fall mehrerer Einberufungen gilt die Einberufung desjenigen Betriebsratsmitgliedes, das auf dem Wahlvorschlag mit der größten Anzahl der gültigen Stimmen gewählt wurde.“

21. Im § 153 Abs. 2 sind die Worte „drei Jahre“ durch die Worte „vier Jahre“ zu ersetzen.

22. § 160 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Die Tätigkeitsdauer des Zentralbetriebsrates beträgt vier Jahre.“

23. Dem § 160 ist folgender Abs. 6 anzufügen:

„(6) Die Bestimmungen über die Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches (§ 140 a) sind sinngemäß anzuwenden.“

24. § 161 samt Überschrift hat zu lauten:

„Geschäftsführung

§ 161. Auf die Geschäftsführung des Zentralbetriebsrates sind die §§ 144 Abs. 1 bis 4, 6 und 8, 145 bis 147, 148 Z 1 und 2 sowie 149 sinngemäß anzuwenden.“

25. Im § 166 Abs. 2 sind die Worte „drei Jahre“ durch die Worte „vier Jahre“ zu ersetzen.

26. § 167 Z 3 hat zu lauten:

„3. der Betriebsrat hat die Durchführung und Einhaltung der Vorschriften über den Dienst-

nehmerschutz, über die Sozialversicherung sowie über die Berufsausbildung zu überwachen. Zu diesem Zweck kann der Betriebsrat die betrieblichen Räumlichkeiten, Anlagen und Arbeitsplätze besichtigen. Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat von jedem Arbeitsunfall unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Betriebsbesichtigungen im Zuge behördlicher Verfahren, durch die Interessen der Dienstnehmerschaft (§ 116) des Betriebes (Unternehmens) berührt werden, sowie Betriebsbesichtigungen, die von den zur Überwachung der Dienstnehmerschutzvorschriften berufenen Organen oder die mit deren Beteiligung durchgeführt werden, ist der Betriebsrat beizuziehen. Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat von einer anberaumten Verhandlung sowie von der Ankunft eines behördlichen Organs in diesen Fällen unverzüglich zu verständigen;“

27. Der bisherige Wortlaut des § 169 ist als „(1)“ zu bezeichnen. Als neuer Abs. 2 ist anzufügen:

„(2) Der Betriebsinhaber hat dem Betriebsrat Mitteilung zu machen, welche Arten von personenbezogenen Dienstnehmerdaten er automationsunterstützt aufzeichnet und welche Verarbeitungen und Übermittlungen er vorsieht. Dem Betriebsrat ist auf Verlangen die Überprüfung der Grundlagen für die Verarbeitung und Übermittlung zu ermöglichen. Sofern sich nicht aus § 167 oder anderen Rechtsvorschriften ein unbeschränktes Einsichtsrecht des Betriebsrates ergibt, ist zur Einsicht in die Daten einzelner Dienstnehmer deren Zustimmung erforderlich.“

28. Dem § 170 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Dem Betriebsrat sind auf Verlangen die zur Beratung erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.“

29. Dem § 172 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

„Gleiches gilt, wenn investive Förderungen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 616/1987, gewährt oder betriebliche Schulungsmaßnahmen in solche umgewandelt werden sollen.“

30. Nach § 174 ist folgender § 174 a samt Überschrift einzufügen:

„Ersetzbare Zustimmung

§ 174 a. (1) Folgende Maßnahmen des Betriebsinhabers bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Betriebsrates:

1. Die Einführung von Systemen zur automationsunterstützten Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten des Dienstnehmers, die über die

Ermittlung von allgemeinen Angaben zur Person und fachlichen Voraussetzungen hinausgehen. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, soweit die tatsächliche oder vorgesehene Verwendung dieser Daten über die Erfüllung von Verpflichtungen nicht hinausgeht, die sich aus Gesetz, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Dienstvertrag ergeben;

2. die Einführung von Systemen zur Beurteilung von Dienstnehmern des Betriebes, sofern mit diesen Daten erhoben werden, die nicht durch die betriebliche Verwendung gerechtfertigt sind.

(2) Die Zustimmung des Betriebsrates gemäß Abs. 1 kann durch Entscheidung der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle ersetzt werden. Im übrigen gelten die §§ 55 Abs. 2 und 175 Abs. 2 sinngemäß.

(3) Durch die Abs. 1 und 2 werden die sich aus § 174 ergebenden Zustimmungsrechte des Betriebsrates nicht berührt.“

31. § 175 Abs. 1 Z 23 hat zu lauten:

„23. Maßnahmen im Sinne der §§ 174 Abs. 1 und 174 a Abs. 1.“

32. § 177 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Jede erfolgte Einstellung eines Dienstnehmers ist dem Betriebsrat unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilung hat Angaben über die vorgesehene Verwendung und Einstufung des Dienstnehmers, Lohn oder Gehalt sowie eine allfällige vereinbarte Probezeit oder Befristung des Dienstverhältnisses zu enthalten.“

33. § 179 hat zu lauten:

„§ 179. Die dauernde Einreihung eines Dienstnehmers auf einen anderen Arbeitsplatz ist dem Betriebsrat unverzüglich mitzuteilen; auf Verlangen ist darüber zu beraten. Eine dauernde Einreihung liegt nicht vor, wenn sie für einen Zeitraum von voraussichtlich weniger als 13 Wochen erfolgt. Ist mit der Einreihung auf einen anderen Arbeitsplatz eine Verschlechterung der Entgelt- oder sonstigen Arbeitsbedingungen verbunden, so bedarf sie zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Betriebsrates. Erteilt der Betriebsrat die Zustimmung nicht, so kann sie durch Entscheidung der Einigungskommission ersetzt werden. Die Einigungskommission hat die Zustimmung zu erteilen, wenn die Versetzung sachlich gerechtfertigt ist.“

34. Nach § 182 ist folgender § 182 a samt Überschrift einzufügen:

„Mitwirkung bei einvernehmlichen Lösungen

§ 182 a. (1) Verlangt der Dienstnehmer vor der Vereinbarung einer einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses gegenüber dem Betriebsinhaber nachweislich, sich mit dem Betriebsrat zu beraten, so kann innerhalb von zwei Arbeitstagen

nach diesem Verlangen eine einvernehmliche Lösung rechtswirksam nicht vereinbart werden.

(2) Die Rechtsunwirksamkeit einer entgegen Abs. 1 getroffenen Vereinbarung ist innerhalb einer Woche nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 schriftlich geltend zu machen. Eine gerichtliche Geltendmachung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 zu erfolgen.“

35. Im § 183 Abs. 3 Z 1 ist nach der lit. g ein Strichpunkt zu setzen und sind die folgenden lit. h und i anzufügen:

- „h) wegen der offenbar nicht unberechtigten Geltendmachung vom Dienstgeber in Frage gestellter Ansprüche aus dem Dienstverhältnis durch den Dienstnehmer;
- i) wegen seiner Tätigkeit als Sicherheitsvertrauensperson (§ 73 p).“

36. § 183 Abs. 4 letzter Satz hat zu entfallen.

37. Im § 183 Abs. 5 ist das Wort „Anfechtungsbe-rechtigte“ durch das Wort „Kläger“ und das Wort „Anfechtung“ durch das Wort „Anfechtungsklage“ zu ersetzen.

38. § 183 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Gibt das Gericht der Anfechtungsklage statt, so ist die Kündigung rechtswirksam.“

39. § 185 Abs. 2 letzter Satz hat zu lauten:

„Gibt das Gericht der Anfechtungsklage statt, so ist die Kündigung rechtswirksam.“

40. § 186 hat zu lauten:

„§ 186. (1) Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat über die wirtschaftliche Lage einschließlich der finanziellen Lage des Betriebes sowie über deren voraussichtliche Entwicklung, über die Art und den Umfang der Erzeugung, den Auftragsstand, den mengen- und wertmäßigen Absatz, die Investitionsvorhaben sowie über sonstige geplante Maßnahmen zur Hebung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes zu informieren; auf Verlangen des Betriebsrates ist mit ihm über diese Information zu beraten. Der Betriebsrat ist berufen, insbesondere im Zusammenhang mit der Erstellung von Wirtschaftsplänen (Erzeugungs-, Investitions-, Absatz-, Personal- und anderen Plänen) dem Betriebsinhaber Anregungen und Vorschläge zu erstatten, mit dem Ziele, zum allgemeinen wirtschaftlichen Nutzen und im Interesse des Betriebes und der Dienstnehmer die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Betriebes zu fördern. Dem Betriebsrat sind auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat von der schriftlichen Anzeige an das zuständige Arbeitsamt auf Grund einer gemäß § 45 a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 388/1976 und 109/1979, erlassenen Verordnung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) In Betrieben, in denen dauernd mindestens 50 Dienstnehmer beschäftigt sind, hat der Betriebsinhaber dem Betriebsrat alljährlich spätestens einen Monat nach Vorlage an die Steuerbehörde eine Abschrift der Bilanz für das verflossene Geschäftsjahr einschließlich des Gewinn- und Verlustausweises zu übermitteln. Wird die Bilanzvorlagefrist durch das Finanzamt erstreckt, so hat der Betriebsinhaber den Betriebsrat davon unter Bekanntgabe des voraussichtlichen Vorlagetermins in Kenntnis zu setzen. Erfolgt die Vorlage der Bilanz nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres, so ist dem Betriebsrat durch Vorlage einer Zwischenbilanz oder anderer geeigneter Unterlagen vorläufig Aufschluß über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Betriebes zu geben. Dem Betriebsrat sind die erforderlichen Erläuterungen und Aufklärungen zu geben.“

41. § 187 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, den Betriebsrat von geplanten Betriebsänderungen ehestmöglich, jedenfalls aber so rechtzeitig vor der Betriebsänderung in Kenntnis zu setzen, daß eine Beratung über deren Gestaltung noch durchgeführt werden kann.“

42. § 187 Abs. 1 Z 4 hat zu lauten:

„4. Änderungen des Betriebszwecks, der Betriebsanlagen, der Arbeits- und Betriebsorganisation sowie der Filialorganisation;“

43. Im § 188 Abs. 3 haben der zweite bis fünfte Satz zu entfallen. Der sechste bis letzte Satz erhält die Bezeichnung „(5)“ und der bisherige Abs. 4 die Bezeichnung „(6)“.

44. § 188 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Dienstnehmervertreter im Aufsichtsrat haben das Recht, für Ausschüsse des Aufsichtsrates Mitglieder mit Sitz und Stimme nach dem im Abs. 1 festgelegten Verhältnis namhaft zu machen. Dies gilt nicht für Ausschüsse, die die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Vorstandes behandeln.“

45. Im nunmehrigen § 188 Abs. 6 ist die Zitierung „Abs. 1 bis 3“ durch die Zitierung „Abs. 1 bis 5“ zu ersetzen.

46. Im § 189 Abs. 4 ist der Punkt nach Z 2 durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgende Z 3 anzufügen:

„3. Wahrnehmung der Rechte gemäß § 167 Z 3 hinsichtlich geplanter und im Bau befindlicher Betriebsstätten des Unternehmens, für die noch kein Betriebsrat zuständig ist.“

47. Dem § 191 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Das Beschränkungs- und Benachteiligungsverbot gilt auch hinsichtlich der Versetzung eines Betriebsratsmitgliedes.“

48. Im § 194 Abs. 1 sind die Worte „zwei Wochen“ durch die Worte „drei Wochen“ zu ersetzen.

49. Im § 194 Abs. 2 sind die Worte „vier Wochen“ durch die Worte „fünf Wochen“ zu ersetzen.

50. § 196 Abs. 4 Z 2 hat zu lauten:

„2. Mitglieder von Wahlvorständen und Wahlwerber vom Zeitpunkt ihrer Bestellung bzw. Bewerbung bis zum Ablauf der Frist zur Anfechtung der Wahl. Der Schutz des Wahlwerbers beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem nach der Bestellung des Wahlvorstandes seine Absicht, auf einem Wahlvorschlag zu kandidieren, offenkundig wird. Scheint der Wahlwerber auf keinem Wahlvorschlag auf, so endet sein Kündigungs- und Entlassungsschutz bereits mit Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge.“

51. Im § 196 Abs. 4 hat der letzte Satz zu entfallen.

52. § 204 Abs. 2 letzter Satz hat zu lauten:

„Diese Bestellung hat aus dem Kreise der Berufsrichter zu erfolgen, die beim Arbeits- und Sozialgericht Wien ernannt und dort zum Zeitpunkt ihrer Bestellung mit der Rechtsprechung in Arbeitsrechtssachen betraut sind.“

53. Im § 205 Abs. 1 sind die Worte „Der Landeshauptmann“ durch die Worte „Die Landesregierung“ zu ersetzen.

54. § 209 hat zu lauten:

„§ 209. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 15 000 S zu bestrafen

1. wer als Dienstgeber oder dessen Bevollmächtigter
 - a) den §§ 58, 59, 61 bis 64, 69, 73 bis 79, 84 Abs. 3, 103 Abs. 2 und 208,
 - b) den auf Grund der §§ 73 a bis 73 q, 77 b Abs. 4 und 5, 77 d Abs. 1, 78 Abs. 8 sowie 87 Abs. 3 und 4 erlassenen Verordnungen und Bescheiden, zuwiderhandelt

2. wer die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion in Ausübung ihres Dienstes behindert oder die Erfüllung ihrer Aufgaben vereitelt, insbesondere wer als Dienstgeber oder dessen Bevollmächtigter den sich aus den

Befugnissen dieser Organe gemäß den §§ 84 bis 87 ergebenden Verpflichtungen nicht nachkommt.

(2) Übertretungen des § 208 sind mit Geldstrafen von mindestens 7 500 S zu ahnden.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen

1. wer als Dienstgeber oder dessen Bevollmächtigter
 - a) den §§ 46, 133 Abs. 3, 177 Abs. 3 und 4, 181, 182 Abs. 1, 186 Abs. 2 und 193 zuwiderhandelt oder
 - b) den sich aus den Überwachungsbefugnissen des Betriebsrates nach § 167 Z 3 ergebenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
2. wer als Mitglied oder Ersatzmitglied des Betriebsrates seinen Verpflichtungen nach § 191 Abs. 4 nicht nachkommt.

(4) Übertretungen gemäß Abs. 3 sind nur zu verfolgen und zu bestrafen, wenn im Falle

1. des § 133 Abs. 3 der Wahlvorstand,
2. der §§ 46, 167 Z 3, 177 Abs. 3 und 4, 181, 182 Abs. 1 und 193 der Betriebsrat,
3. des § 186 Abs. 2 das gemäß § 189 zuständige Organ der Arbeitnehmerschaft und
4. des § 191 Abs. 4 der Betriebsinhaber

binnen sechs Wochen ab Kenntnis von der Übertretung und der Person des Täters beim Magistrat einen Strafantrag stellt (Privatankläger). Auf das Strafverfahren ist § 56 Abs. 2 bis 4 des Verwaltungsstrafgesetzes, BGBl. Nr. 172/1950, anzuwenden.“

55. In den §§ 124, 144, 145, 146, 148, 149, 152, 154, 155 und 156 ist der Begriff „Obmann“ durch den Begriff „Vorsitzender“ zu ersetzen. Wird eine Frau in diese Funktion gewählt, so hat sie die Bezeichnung „Vorsitzende“ zu tragen.

56. In den §§ 109, 199 und 202 sind die Begriffe „Ersatzmann“ bzw. „Ersatzmänner“ durch die Begriffe „Ersatzmitglied“ bzw. „Ersatzmitglieder“ zu ersetzen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Zilk Bandion